

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2026.00003 vom 9. Januar 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-01-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_VB.2026.00003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2026.00003)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2026.00003 du 9 janvier 2026

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2026.00003 del 9 gennaio 2026

## Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz. Entgegen dem Zwangsmassnahmenrichter erweist sich das Gesuch der Beschwerdeführerin insofern als ausreichend begründet, als es den formellen Anforderungen von § 8 Abs. 1 GSG genügt. Nicht zu beanstanden ist jedoch der Schluss des Zwangsmassnahmenrichters, wonach die Beschwerdeführerin eine Veränderung der Verhältnisse im Sinn von § 6 Abs. 2 GSG nicht hinreichend darlegte und belegte und eine solche im Übrigen auch nicht ohne Weiteres erkennbar war bzw. ist, zumal zwischen dem Verlängerungsgesuch und dem Gesuch um Aufhebung der Schutzmassnahmen nur gerade zwei Wochen liegen. Mithin hätte es mehr bedurft als den von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Sinneswandel, um den Fortbestand der Gefährdung zu verneinen und eine sofortige Aufhebung der Schutzmassnahmen zu rechtfertigen (E. 4). Die von § 12 Abs. 1 GSG vorgesehene Kostenlosigkeit für die gefährdete Person kommt in Fällen wie dem vorliegenden, wo diese selbst um nachträgliche Aufhebung von Schutzmassnahmen unter Verweis auf eine fehlende Gefährdung ersucht, nicht zum Tragen (E. 5). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 3.1

Die Beschwerdeführerin machte in ihrem Aufhebungsgesuch vom 23. Dezember 2025 geltend, sie sei nach reiflicher Überlegung zum Schluss gelangt, dass sie an der Bestrafung des Beschwerdegegners nicht interessiert sei, weshalb sie im Strafverfahren ihr Desinteresse erklärt habe. Sie sei seit vielen Jahren mit dem Beschwerdegegner verheiratet, habe mit ihm zwei Söhne und teile mit ihm viele positive Erfahrungen. Sie sei überzeugt, dass er aus den Schutzmassnahmen etwas gelernt und sich die Situation beruhigt habe. Die aktuelle familiäre Situation sei für sie und die Söhne sehr belastend. Sie ■ die Beschwerdeführerin ■ habe keine Angst, dass der Beschwerdegegner erneut gewalttätig werde, und wünsche sich, dass der Beschwerdegegner in die Wohnung zurückkomme und sie einen Weg für eine gemeinsame Zukunft fänden.

### E. 3.2

Der Zwangsmassnahmenrichter erwog in der Verfügung vom 30. Dezember 2025, die Beschwerdeführerin lege in ihrem Gesuch vom 23. Dezember 2025 nichts dar, was auf eine Veränderung der Verhältnisse im Sinn von § 6 Abs. 2 GSG schliessen lasse. Die Behauptungen, wonach sich die Situation beruhigt und der Beschwerdegegner aus den Schutzmassnahmen etwas gelernt habe, reichten dazu nicht. Die Beschwerdeführerin habe dafür denn auch keine Beweismittel eingereicht. Insofern sei ihr Gesuch gänzlich unbegründet und genüge den Anforderungen von § 8 Abs. 1 GSG nicht. Im Übrigen sei seit

der Verlängerung der Schutzmassnahmen knapp eine Woche und somit nicht genügend Zeit verstrichen, um eine anhaltende Beruhigung der Situation herbeizuführen, zumal die Beziehung zwischen dem Beschwerdegegner und D gemäss den Aussagen der Parteien "andauernd" angespannt sei. Demzufolge hätte die Beschwerdeführerin dartun müssen, weshalb es bei einem Aufeinandertreffen der Parteien und D nicht erneut zu einer Gefährdungssituation kommen werde, was sie jedoch nicht ausreichend getan habe (E. 4). Das Gesuch um Aufhebung der Schutzmassnahmen sei folglich abzuweisen. Es stehe den Parteien indes frei, "bei belegbaren veränderten Verhältnissen" jederzeit erneut ein (begründetes) Gesuch um Aufhebung der Schutzmassnahmen im Sinn von § 6 Abs. 2 GSG zu stellen (E. 5).

### **E. 3.3**

Mit Beschwerde vom 5. Januar 2026 macht die Beschwerdeführerin geltend, kurz nach dem Vorfall vom 2. Dezember 2025 sei sie sehr durcheinander und aufgebracht gewesen. Sie sei bereits seit 22 Jahren mit dem Beschwerdegegner verheiratet und die Beziehung sei gut und ohne Gewalt verlaufen. Sie stehe zu ihrer "Begründung der Aufhebung". Während der Feiertage sei es aber schwierig für sie gewesen, sich um "Verbesserungsmöglichkeiten" zu kümmern. Dass sich die Situation verändert habe, sei nicht einfach eine blosser Behauptung. Dies zeige der Besuch bei ihrem Hausarzt und dessen Bestätigung, dass sie Unterstützung suche, wobei noch nicht feststehe, wie diese aussehen werde (Einzel- oder Familientherapie).

### **E. 4**

Entgegen dem Zwangsmassnahmenrichter erweist sich das Gesuch vom 23. Dezember 2025 insofern als ausreichend begründet, als es den formellen Anforderungen von § 8 Abs. 1 GSG genügt (vgl. für einen gegenteiligen Fall das Urteil VB.2023.00332 des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 2023). Nicht zu beanstanden ist jedoch der Schluss des Zwangsmassnahmenrichters, wonach die Beschwerdeführerin eine Veränderung der Verhältnisse im Sinn von § 6 Abs. 2 GSG nicht hinreichend darlegte und belegte und eine solche im Übrigen auch nicht ohne Weiteres erkennbar war. In ihrem Gesuch vom 9. Dezember 2025 machte die Beschwerdeführerin noch geltend, die Wegweisung und das Rayonverbot seien für ihr "Sicherheitsgefühl" um einen Monat zu verlängern. Dafür, dass sich die Situation nun nur gerade zwei Wochen später derart verändert haben soll, gibt es indes tatsächlich zu wenig Anhaltspunkte. Um den Fortbestand der Gefährdung zu verneinen und eine sofortige Aufhebung der Schutzmassnahmen zu rechtfertigen, hätte es mehr bedurft als die von der Beschwerdeführerin mit Gesuch vom 23. Dezember 2025 vorgebrachten und mit Beschwerde vom 5. Januar 2026 im Wesentlichen wiederholten Gründe, mithin mehr als einen blossen Sinneswandel (vorn E. 3.1 und E. 3.3), zumal die Beschwerdeführerin bereits im Gesuch vom 9. Dezember 2025 die Hoffnung äusserte, der Beschwerdegegner hole sich Unterstützung und lasse sich beraten. Auch das Schreiben des Hausarztes belegt keine massgeblich veränderten Verhältnisse (vgl. demgegenüber VGr, 4. Dezember 2025, VB.2025.00769, E. 4.1 [zur Publikation vorgesehen], wo das Verwaltungsgericht in der [belegten] Aufhebung der strafprozessualen Ersatzmassnahmen und der Sistierung des gegen die gefährdende Person geführten Strafverfahrens eine relevante Veränderung der Verhältnisse im Sinn von § 6 Abs. 2 GSG erkannte, wobei in jenem Fall seit der Anordnung der Schutzmassnahmen und der Verlängerung derselben bereits zwei bzw. anderthalb Monate verstrichen waren). Dass der Zwangsmassnahmenrichter das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 23. Dezember 2025

abwies, ist somit nicht zu beanstanden. Demzufolge ist auch die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 5**

Gemäss § 12 Abs. 1 GSG, welcher auch im Beschwerdeverfahren gegen zwangsmassnahmenrichterliche Entscheide zur Anwendung gelangt, werden die Verfahrenskosten auf die Staatskasse genommen, wenn ein Gesuch um Aufhebung einer Schutzmassnahme gemäss § 5 GSG gutgeheissen wird. In den übrigen Fällen können die Kosten der unterliegenden Partei auferlegt werden, wenn gegen sie Massnahmen nach § 3 Abs. 2 GSG erlassen oder verlängert werden. In Abweichung vom im Beschwerdeverfahren grundsätzlich geltenden Unterliegerprinzip (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) sind der unterliegenden gefährdeten Person somit grundsätzlich keine Kosten aufzuerlegen, wobei eine bös- oder mutwillige Prozessführung vorbehalten bleibt (statt vieler VGr, 12. Juni 2025, VB.2025.00363, E. 3.1). Nicht ohne Weiteres zum Tragen kommt die von § 12 Abs. 1 GSG vorgesehene Kostenlosigkeit für die gefährdete Person jedoch in Fällen wie dem vorliegenden, wo diese selbst um nachträgliche Aufhebung von Schutzmassnahmen unter Verweis auf eine fehlende Gefährdung ersucht (VGr, 4. Dezember 2025, VB.2025.00769, E. 5.2 [zur Publikation vorgesehen]). Vorliegend stellte die Beschwerdeführerin ein (materiell) unbegründetes Aufhebungsgesuch und die gegen die Verfügung des Zwangsmassnahmenrichters erhobene Beschwerde erwies sich nach dem Gesagten als erfolglos. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des vorliegenden Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.